

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Vormerkung der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 85.

Sonntag, den 15. April

1917.

Aufruf!

Der siegreiche Ausgang des Kampfes um unsere Selbständigkeit und um die Freiheit von fremder Willkür hängt davon ab, daß wir bis zur neuen Ernte mit den vorhandenen Nahrungsmitteln auskommen. Die Ungunst des Wetters zwingt uns mit einer späteren Ernte zu rechnen. Wir müssen deshalb unsere knappen Vorräte aufs sorgfältigste einteilen. Wir haben auch in diesem Jahre die Gewißheit, daß wir durchhalten können. Die nächsten Monate fordern aber, daß wir alle Kräfte aufs äußerste anspannen und die Entbehrungen willig tragen, die unvermeidlich sind. Mit höchster Hingabe und vollem Verständnis für die drohende Gefahr hat das gesamte Volk 3 Jahre lang den Feinden standgehalten, in dem Bewußtsein, daß unabsehbares Glend und dauernde Not uns alle erdrücken würden, wenn wir uns dem Willen der Feinde beugten. Diese beispiellosen Opfer können nicht vergeblich gebracht sein; dem Ziele nah, darf die Kraft nicht erlahmen. Einmütig steht, trotz feindlicher Fegerei und Verleumdung, das Volk mit seiner Regierung zusammen, um unseren Friedenswillen durchzusetzen. Das gegenseitige Vertrauen ist die Grundlage für die Sicherheit und Freiheit der deutschen Zukunft. Dies gilt es in schwerer Zeit zu bewahren und kein mißgünstiger Schwäger soll es uns rauben. Es ist dafür gesorgt, daß auch in den kommenden Monaten keine Hungersnot entsteht. Insbesondere wird an allen Orten, an denen die Kartoffelversorgung durch Transportschwierigkeiten zeitweilig stocken sollte, Ersatz durch Brot und Mehl gegeben werden. Die Fleischversorgung ist gesichert. Es ist ein knappes Auskommen, aber genug für den festen Willen zum Durchhalten. In Stadt und Land müssen alle sich Entbehrungen auferlegen. Durch die höchste opferwillige Leistung der Landbevölkerung muß die Leistungsfähigkeit der Industrie erhalten werden. Indem das Land für die Stadt, die Stadt für das Land arbeitet, decken wir unseren Truppen den Rücken, an deren Heldennut der Haß unserer Feinde zerbricht. Im Vertrauen, daß jeder einzelne bei seiner Arbeit ausbarrt, hat das deutsche Volk die Gewähr, daß nach schweren Tagen ein gesicherter Frieden wiederkehrt.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges.

Bekanntmachung über Fasböhnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 10. April 1917. 418 II B VI a 1726

Ministerium des Innern.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüße (R. G. Bl. S. 9.4) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Fasböhnen für 50 kg netto einschließlich Faß M. 28,50 für 50 kg brutto für netto M. 25,50
2. für abgebrühte Fasböhnen für 50 kg netto M. 33,80 für 50 kg brutto für netto M. 30,80

Sämtliche Fasböhnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:

- a) welche Mengen Fasböhnen sie in ihrem Besitze haben.
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fasböhnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vortrude benutzt werden, die bei der Gemüsekonzern-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fasböhnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fasböhnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Ueber die Höchstpreise für Fasböhnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.
5. April 1917.

Gemüsekonzern-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

Auf die nachstehende wichtige Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 22. März 1917 werden die Landwirte hiermit noch besonders hingewiesen.

Schwarzenberg, den 10. April 1917.
Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Bekanntmachung

über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Kriegsmassnahmen zu Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.
I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Gerste) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, werden für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vorschriften im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen.

- a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie von Naturalbe-

rechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen haben (Selbstverfoger);
b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;
c) zu Saatwecken;
d) zur Verarbeitung.

§ 2.

I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Absatz 1a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) zur Ernährung der Selbstverfoger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

2. als Saatgut von Sommerweizen 185 kg, von Sommerroggen 160 kg für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

(Im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg können — mit Ausnahme einiger nicht über 350 m hoch gelegener Teile der Fluren von Aue, Alberoda, Klösterlein und Niederpflema — 203,5 kg = 4,07 Ztr. Sommerweizen und 250 kg = 5,00 Ztr. Sommerroggen auf 1 ha zur Saat verwendet werden.)

B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) insgesamt verwenden dürfen,

a) die zur Ernährung der Selbstverfoger und zur Fütterung von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebs festzusetzende Menge;

b) zur Verfütterung für Zuchtstiere und Mutterkühe höchstens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Ersatz durch Hafer, Kleie oder Weidengras unmöglich ist;

c) als Saatgut 160 kg für das Hektar;

2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind;

3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mastverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen geliefert sind.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

a) Einhufer, diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Mengen von 6¹/₂ Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu 3¹/₂ Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;

b) Zuchtstiere: 1¹/₂ Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;

c) Ochsen und Zugkühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden Mengen von 1 Zentner noch nicht verfüttert ist;

d) Zuchtställe, Schafställe und Ziegenställe: 2 Zentner für jedes Tier. In Betrieben, in denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden,

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

(Im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg können mit Ausnahme einiger nicht über 350 m hoch gelegener Teile der Fluren von Aue, Alberoda, Klösterlein und Niederpfannenstiel 250 kg = 5,00 Ztr. Hafer auf 1 ha zur Saat verwendet werden.)

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstverfoger 5 Pfund für jede Person;

2. als Saatgut bei der Selbstverfoger 5 Pfund für jede Person und 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut sowie Saatgetreide, das zu Saatwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die